STADT ZÜLPICH M. 1:1000
BEBAUUNGSPLAN NR. 11/15a
2. ÄNDERUNG — 1. AUSFERTIGUNG
3. OFFENLAGE

aktuelle Ausfertigung

ÜBERSICHT M. 1:5000

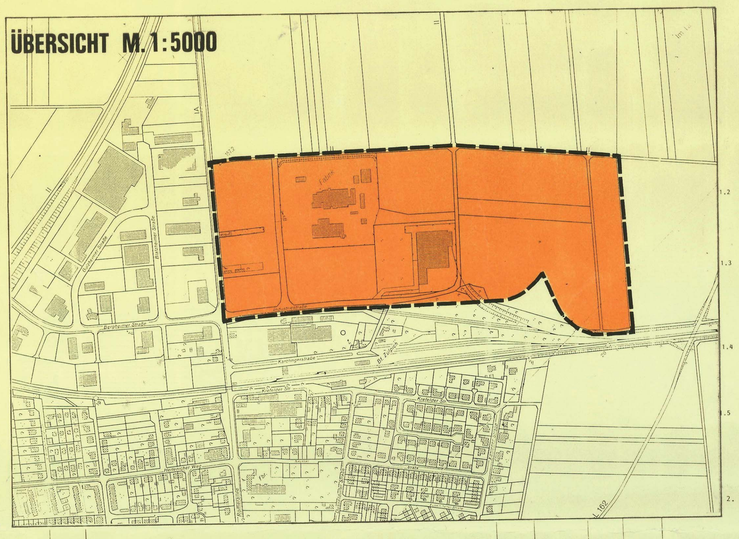

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Industriegebiet - GI und Gewerbegebiet - GE

Gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO werden die Industriegebiete und Gewerbegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften unter Anwendung der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW 283) gegliedert.

Zone 1

Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste zum Runderlaß des MURL vom 21.03.1990 sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emissionsgrad.

Zone 2

Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste zum Runderlaß des MURL vom 21.03.1990 sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emissionsgrad.

Zone 3

Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste zum Runderlaß des MURL vom 21.03.1990 sowie Anlagen und Betriebe mit vergleichbarem Emissionsgrad.

Gemäß § 31 (1) BauGB sind in den Industrie- und Gewerbegebieten ausnahmsweise Anlagen und Betriebe der nächstgrößeren Abstandsklasse der Abstandsliste möglich, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß z. B., durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Immissionen soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

1.2 Einzelhandelsbetriebe

Gemäß § 1 (5) BauNVO i.V. mit § 1 (9) BauNVO sind in den Industrie- und Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerkern und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Ausnahmen sind in Einzelfällen nur dann zulässig, wenn der Einzelhandelsbetrieb eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende Verkaufsstätigkeit ausübt.

1.3 Sichtdreiecke

Gemäß § 23 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Sichtdreiecke Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) und (2) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig sind.
Weiterhin sind innerhalb der Sichtdreiecke Einfriedungen und Bepflanzungen nur bis max. 0,7 m über Oberkante Verkehrsfläche zulässig.

1.4 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 (3) BauNVO wird für die Nutzungsart Industriegebiet - GI die Höhe baulicher Anlagen i.M. auf max. 35 m, für die Nutzungsart Gewerbegebiet - GE i.M. auf max. 12,5 m über vorhandenem Gelände festgesetzt. Dies gilt nicht für Rauch- oder Abluftschornsteine sowie fernmeldetechnische Einrichtungen (Antennenträger).

1.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Gemäß § 9 (1) 25 a BauGB sind die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bei einer Breite von
- 5,00 m entsprechend dem Bepflanzungsschema A
- 8,00 m entsprechend dem Bepflanzungsschema B

anzulegen. Hiervon ausgenommen sind die notwendigen Zu- und Ausfahrten. Für die Sichtdreiecke ist Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen zu beachten.

2. ABSTANDSLISTE 1990

Nachfolgend sind die Betriebe und Anlagen aufgeführt, die in den Abstandsklassen I bis VII zulässig sind.

Anhang zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990 (SMBl. NW 283)

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 4 BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, sowie Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	2.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohölen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Öl- oder Schwerölraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Roh-, Zink- und Leichtmetallen)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Eisen- oder Stahlgußerzeugnissen mit mehr als 50 t Gesamtmetallgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Ifd. Nrn. 27 und 40)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Legierungen mit Hilfe von Lichtbogen-, Plasma- oder elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	5.3 (1)	Anlagen zur Tierkörperverbrennung
		19	1.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder zerlegt werden
		20	7.15 (1)	Kokereibatterien
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt. a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 300 MW b) bei Heizkraftwerken 50 MW übersteigt
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Leistungsdaten unter Nr 3 Gesamtstahlgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 40)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 35 und 131)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Grundchemikalien von Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrohr oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur selbstständigen Verwertung oder Beseitigung von festen oder flüssigen Abfällen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von gebrauchtem Wasser durch Ausfällen, Fällung, Ausflockung oder Eindampfung als Abfall anfallgleich werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für siedemüdfähige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfahrbahn sowie Fahrbahn zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken bis 150 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 50 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrostromgenerator einschließlich der Schalteräume mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, ausgenommen Anlagen zur fernmeldetechnischen Zwecken bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, wenn die Anlagen nach ihrer Art und Größe bei einer Betriebsdauer von zusammen 12,00 Stunden innerhalb der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
IV	500	49	3.2 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Kupferstein (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Kupfer- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Pallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen oder anorganischen Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle, Anthrazit) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln oder Gemischen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen sowie die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Getränken und Getränkegrundstoffen durch Gärung oder Destillation, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Spirituosen, Obstbrand, Obstwein, Met, Bier, Malzbier, Hefe, Essig, Essigsäure, Essigessenz, Essigsäureanhydrid, Essigsäureestern, Essigsäure, Essigsäure, Essigsäure